



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende

### V. Nachtrag

**zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Lindlar vom 08.12.1997  
beschlossen:**

#### **§ 2**

##### **Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) : 370 v. H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) : 430 v. H.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende V. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Lindlar vom 08.12.1997 in der Gemeinde Lindlar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweis**

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, in der zur Zeit geltenden Fassung, darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 14.12.2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister